# Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. April 1998

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 22. April 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Winden im Elztal erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach "eser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
- 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen,
- 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- 1. das Land Baden-Württemberg,
- 2. die Bundesrepublik Deutschland,
- 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

## § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- 3.wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- DM bis 5.000,-- DM zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 DM.

## § 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## § 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- 1. Telegrammgebühren,
- 2. Reisekosten,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 1998 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 06. Februar 1985 und le sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften ußer Kraft.

## Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 03.10.1983 (Ges.Bl.S.578, ber.S.720) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Winden im Elztal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- oder wenn der Bürgermeister den Beschluß nach § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat ,
- oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat,
- oder wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Winden im Elztal, den 22. April 1998

Bieniger, Bürgermeister



Diese Satzung mit der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (Gebührenverzeichnis) wurde im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 18 am 29. April 1998 öffentlich bekannt gemacht.

Winden im Elztal, den 29.April 1998 gez. Bieniger, Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3, DM
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3 bis 5.000, DM
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben	
b	oder angeordnet ist	3, bis 200, DM.
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3, bis 100, DM.
5 5.1	Bauordnungsrecht Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,DM.
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10, DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50, DM
be	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5, bis 1.000, DM
7 7.1	Beglaubigung, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3, bis 250, DM
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	3, bis 10, DM
7.2.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Kopien mit den Urschriften von Schulzeugnissen für Bewerbungen von Schülern der	
	Haupt-, Realschule u. Gymnasien, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	0,50 DM

W / 2		
1.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	3, bis 5, DM
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8 8.1	Bescheinigungen  Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3, bis 100, DM
8.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 BauGB	10, DM oder 1 % des Grundstückswertes max. 200, DM
8.2.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 BauGB (Teilungsgenehmigung)	30,00 DM
8.3 8.3.1	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft- steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9 9.1	Bestattungsrecht Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5, bis 50, DM
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5, bis 30, DM
10	Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20 bis 100, DM
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
73.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50, bis 200, DM
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100 bis 400, DM
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 1000, DM Wert	2 % des Werts,
11.2	bei Sachen über 1000, DM Wert	min. jedoch 3, DM 2 % von 1.000, DM und 1 % des Mehrwerts
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5, bis 1.000, DM
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inan- spruchnahme 25,00 DM

4.1	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5, bis 100, DM
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5, bis 50, DM
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10, bis 100, DM
16 16.1	Melderecht Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10, DM
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20, DM
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	3, DM jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30, bis 5.000, DM
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesell- schaften (§ 30 MG)	3, DM jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung vorgenommen wurde	erstreckt. 20, bis 5.000, DM
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,30 DM (bei Städten und Gemeinden zwischen 20.000 und 100.000 Einwohnern] 0,25 DM jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
16.3	Austellung einer Wählbarkeits- bescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	40, DM
(2) .4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10, DM
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5, bis 1000, DM
16.6 16.6.1 16.6.2	Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs- verfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichts- beschwerde usw.)	

1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10, bis 500, DM
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebühren- ansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 3, DM
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20, bis 400, DM
19 19.1	Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung her- gestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind für Schriftstücke, die in fremder	10, DM
17.1.2	Sprache abgefaßt sind	20, DM
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene	
19.2	Viertelstunde  Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels  Textautomat erstellte Mehrstücke  werden erhoben	13, DM
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite für Vereine, je Seite	0,50 DM 0,20 DM
79.2.2	bei einem größeren Format je Seite für Vereine, je Seite	1,00 DM 0,40 DM
19.2.3	Ablichtungen von Schulzeugnissen für Bewerbungen von Schülern der Haupt - Realschule und Gymnasien unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	0,20 DM
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 5, DM
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20, bis 500, DM
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3, DM .

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winden im Elztal am 08.08.2001 folgende

# Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

## Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung (Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 22. April 1998, veröffentlicht im gemeindlichen Mitteilungsblatt am 29. April 1998 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofs - und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende neue Fassung:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. 1.2	Verwaltungsgebühren Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 Euro
1.2 1.3 1.4 1.5	Verwaltungsmäßige Abwicklung der Bestattung Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege Sonstige gewerbliche Tätigkeit Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00 Euro von 15,00 bis 150,00 Euro von 25,00 bis 250,00 Euro von 50,00 bis 510,00 Euro
2. 2.1 2.1.1 2.1.2	Benutzungsgebühren Bestattung von Personen ab dem 6. Lebensjahr Grabherstellung Bestattungspersonal	250,00 Euro 125,00 Euro
2.2	Bestattung von Personen bis zum 6. Lebensjahr	
2.2.1 2.2.2 2.2.3	Grabherstellung Bestattungspersonal Bestattung von Tot – und Fehlgeburten	125,00 Euro 75,00 Euro 50,00 Euro
2.3 2.3.1 2.3.2	Beisetzung von Aschen Grabherstellung Bestattungspersonal	100,00 Euro 50,00 Euro
2.4 2.4.1	Sonstige Leistungen ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.3.2 für Bestattungen	50 %
2.4.2	an Samstagen von Sonntagen und Feiertagen von ein Zuschlag für Tieferbettungen (bis 2,20 m) wegen vorgesehener Mehrbelegung pro Grabstelle	100 % 50,00 Euro
2.5	Grabnutzungsgebühren	,
2.5.1 2.5.2 2.5.3	Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab) Überlassung eines Urnenreihengrabes Verleihung von Grabnutzungsrechten	200,00 Euro 150,00 Euro

2.5.3.1 Wahlgrab, je Grabstelle	250,00 Euro
2.5.3.2 Urnenwahlgrab, je Urnenfeld	200,00 Euro
2.5.4 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	
wie 2.5.3.1 bzw. 2.5.3.2	

2.5.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

g einer Leiche innerhalb der Ruhefrist	OFF OOF
5 emer Bereire mareriane der remierie	375,00 Euro
g einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist	250,00 Euro
g einer Urne	50,00 Euro
setzen einer Leiche	125,00 Euro
setzen einer Leiche	50,00 Euro
stellung eines Notsargs obliegt dem Antragsteller	
Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	
	ig einer Leiche nach Ablauf der Ruhefrist ig einer Urme setzen einer Leiche setzen einer Leiche stellung eines Notsargs obliegt dem Antragsteller

## Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. April 1998 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winden im Elztal am 29. April 1998 wird wie folgt geändert:

## § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.

## § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurück genommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) erhält folgende neue Fassung:

## Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
01.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 Euro
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
02.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 - 2.500,00 Euro
03.	Anträge, Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 - 100,00 Euro
04.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 - 50,00 Euro
05.	Bauordnungsrecht	
05.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 Euro
05.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 05.1
05.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigen- dem Angrenzer, mindestens 25,00 Euro
06.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 - 500,00 Euro
07.	Beglaubigung, Bestätigung	
07.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 - 125,00 Euro
07.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,50 - 5,00 Euro
07.2.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Kopien mit den Urschriften von Schulzeugnissen für Bewerbungen von Schülern der Haupt-, Realschule und Gymnasien, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	0,30 Euro
07.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,50 bis 2,50 Euro
07.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
08.	Bescheinigungen	
08.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 - 50,00 Euro
08.2	Ausstellung eines Negativzeungisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	5,00 Euro oder 1 Promille des Grundstückswerts max. 100,00 Euro
08.2.1	Ausstellung eines Negativzeunisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenhemigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	15,00 Euro
08.3	Gebührenfrei sind	
08.3.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b	

	EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	
09.	Bestattungsrecht	5 2 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4
09.1	Ausstellung eines Leichenpasses ( §§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 - 25,00 Euro
09.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestatungsverordnung)	2,50 - 15,00 Euro
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 - 50,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 - 24.00 Uhr verboten sind	25,00 - 100,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 - 200,00 Euro
11.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2 % des Werts, min. jedoch 1,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwerts
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 Euro
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindest jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 Euro
14.	Geschäftstelle des Gutachterausschußes	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 Euro
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 Euro
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 Euro
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	5,00 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreck
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 Euro
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 Euro jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreck
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 - 2.500,00 Euro
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentralen (GEZ)	0,15 Euro, für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreck
I	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 Euro
16.3		
16.3 16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung	5,00 Euro
	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig	5,00 Euro 2,50 bis 500,00 Euro

16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des	
10.0.3	Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	:
17.	Rechtsbehelfe	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
17.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder	
17.1	unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 Euro
17.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 Euro
18.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
19.	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 Euro
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefanngene Viertelstunde	6,50 Euro
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	je Seite	0,30 Euro
	für Vereine, je Seite	0,10 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format	
	je Seite	0,50 Euro
10.0.0	für Vereine, je Seite	0,20 Euro
19.2.3	Ablichtungen von Schulzeugnissen für Bewerbungen von Schülern der Haupt- Realschule und Gymnasien	
19.3	unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	0,10 Euro
19.3	Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	0.05 kiz 0.50 5
20.	je Seite Straßenrechtliche Sondernutzung	0,25 bis 2,50 Euro
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den	
	Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 Euro
21.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 Euro

# Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld gegolten haben.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winden im Elztal, den 08. August 2001

Clemens Bieniger, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 34/35/36 vom 05. September 2001 öffentlich bekannt gemacht.

Winden im Elztal, den 05. September 2001

Clemens Bieniger, Bürgermeister